

Geschäftsordnung
des Landesvorstandes Bayern der
PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ

vom 31.03.2026



PARTEI MENSCH
KLIMA TIERSCHUTZ
Tierschutzpartei

Präambel

Diese Geschäftsordnung dient dazu, die Arbeit des Landesvorstandes Bayern transparent, nachvollziehbar und verlässlich zu strukturieren. Sie soll eine demokratische Entscheidungsfindung, klare Zuständigkeiten, geordnete Sitzungsabläufe und eine faire Beteiligung aller Mitglieder des Landesvorstandes sicherstellen. Sie ergänzt die jeweils geltende Satzung des Landesverbandes Bayern sowie die Bundessatzung. Ziel ist eine konstruktive, verbindliche und handlungsfähige Vorstandsarbeit im Sinne des Landesverbandes Bayern der PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage, Inkrafttreten, Gültigkeit	3
§ 2 Beschlüsse des Landesvorstandes und des Landespräsidiums	3
§ 3 Sitzungen	4
§ 4 Tagesordnungen	5
§ 5 Versammlungsleitung	6
§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 7 Protokolle und Beschlüsse	8
§ 8 Schweigepflicht	9
§ 9 Kostenabrechnungen	9

§ 1 Grundlage, Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Grundlage dieser Geschäftsordnung sind § 14.3 und § 14.8 der Landessatzung des Landesverbandes Bayern.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Arbeit des Landesvorstandes Bayern der PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ.
- (3) Sie tritt in Kraft, sobald eine absolute Mehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder des amtierenden Landesvorstandes ihrer Einführung zugestimmt hat.
- (4) Abweichend von § 2 und § 3 können Änderungen dieser Geschäftsordnung nur mit relativer Mehrheit aller abstimmungsberechtigten Mitglieder des amtierenden Landesvorstandes beschlossen werden.
- (5) Diese Geschäftsordnung gilt ergänzend zur jeweils gültigen Landessatzung des Landesverbandes Bayern sowie zur Bundessatzung. Bei Widersprüchen haben die Satzungen Vorrang.
- (6) Diese Geschäftsordnung gilt fort, solange nichts Gegenteiliges beschlossen wurde, auch nach einer Nach- oder Neuwahl des Landesvorstandes.

§ 2 Beschlüsse des Landesvorstandes und des Landespräsidiums

- (1) Der Landesvorstand und das Landespräsidium fassen ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit (mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen).
- (2)
 - (a) Ein Beschluss des Landesvorstandes kann auf einer Sitzung des Landesvorstandes gefasst werden. Jedes anwesende Mitglied des Landesvorstandes kann einen Beschlussantrag stellen. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder des Landesvorstandes.
 - (b) Nach Antragstellung fragt die Versammlungsleitung, ob Diskussionsbeiträge gewünscht sind.
 - (c) Sind keine weiteren Wortbeiträge vorhanden oder wurde die Debatte beendet, fragt die Versammlungsleitung: Ja, Nein, Enthaltung.
 - (d) Die Reihenfolge der Abfrage von Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen kann geändert oder verkürzt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Spätestens auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds sind Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen jeweils gesondert abzufragen. Nicht ausdrücklich abgefragte Stimmkategorien dürfen nicht rechnerisch ermittelt werden.
 - (e) Anträge zu Ordnungsmaßnahmen, Mitgliedsaufnahmen oder -ablehnungen, Anträge an das Bundesschiedsgericht, Verträge, Personal oder Aufgabenverteilungen dürfen nur behandelt werden, wenn alle Details mindestens zwei Tage vor der Sitzung im internen Raum des Landesvorstandes auf der offiziellen Kommunikationsplattform der Partei veröffentlicht wurden. Für finanzielle Entscheidungen gelten ergänzende Bestimmungen nach der Landessatzung und der Bundesfinanzordnung.
- (3)
 - (a) Beschlüsse können online im internen Raum des Landesvorstandes auf der offiziellen Kommunikationsplattform der Partei gefasst werden. Beschlüsse des Landespräsidiums erfolgen ausschließlich online. Abgestimmt wird mit Ja, Nein oder Enthaltung. Ein Antrag ist nur wirksam, wenn innerhalb der

Abstimmungsfrist mindestens ein Drittel der abstimmungsberechtigten Mitglieder des jeweils zur Abstimmung aufgerufenen Gremiums ihre Stimmen abgegeben haben. Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder des jeweils zur Abstimmung aufgerufenen Gremiums. Nicht abgegebene Stimmen gelten nach Ablauf der Abstimmungsfrist von 96 Stunden (4 Tagen), bei Dringlichkeit nach 24 Stunden (1 Tag), als Enthaltung, werden jedoch nicht auf das Quorum angerechnet. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn das Quorum erreicht ist und mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen vorliegen.

- (b) Die Umfrage muss online im internen Raum des Landesvorstandes auf der offiziellen Kommunikationsplattform der Partei erstellt werden. Sie muss klar erkennen lassen, ob sie an den LaVo oder das Landespräsidium gerichtet ist. Ist dies nicht eindeutig erkennbar, ist die Umfrage unwirksam. Die Dauer beträgt 96 Stunden (4 Tage) oder 24 Stunden (1 Tag) bei Dringlichkeit.
- (c) Die eigene Stimme kann bis zur Ergebnisfeststellung geändert werden.
- (d) Dringlichkeitsabstimmungen sind nur zulässig, wenn die Entscheidung nicht bis zum Ablauf der regulären Abstimmungsfrist oder bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass der Partei, dem Landesvorstand oder dem Landespräsidium ein sachlicher oder organisatorischer Nachteil entsteht. Dringlichkeit liegt insbesondere bei fristgebundenen, terminabhängigen oder sonst unaufschiebbaren Angelegenheiten vor. Der Grund für die Dringlichkeit ist bei Erstellung der Umfrage anzugeben.

§ 3 Sitzungen

- (1) Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder als Videokonferenz (Viko) stattfinden.
- (2) Der Landesvorstand soll sich in der Regel einmal monatlich treffen. Sofern nichts Abweichendes beschlossen wird, findet die Sitzung turnusmäßig am letzten Dienstag eines Monats statt.
- (3) Der Landesvorstand beruft die Sitzungen ein und legt deren Termin, Sitzungsform (Präsenz, hybrid oder Videokonferenz) sowie bei Präsenzsitzungen den Tagungsort, bei digitalen Sitzungen die Zugangsdaten und bei hybriden Sitzungen beides fest. Änderungen des Termins oder der Form können durch Entscheidung der Landesvorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes vorgenommen werden. Wird eine Sitzung aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit oder technischer Probleme abgebrochen, kann die Versammlungsleitung oder der Landesvorstand einen Ersatztermin festlegen. Für Ersatztermine gelten die allgemeinen Vorschriften dieser Geschäftsordnung.
- (4) Alle Mitglieder des Landesverbandes Bayern sind über Campai im Raum des Landesverbandes Bayern einzuladen. Die Landesvorstandsmitglieder sind zusätzlich per E-Mail über die Tierschutzpartei-Mailadresse an ihre jeweiligen Tierschutzmailadressen einzuladen. Die Einladung muss bei digitalen Sitzungen mindestens den Termin, die Sitzungsform, die Zugangsdaten und eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Bei Präsenz- und Hybridsitzungen

muss sie mindestens den Termin, die Sitzungsform, den Tagungsort sowie eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

Frist bei digitalen Sitzungen: mindestens drei Tage.

Frist bei Präsenz- und Hybridsitzungen: mindestens drei Wochen.

- (5) Mitglieder und Probemitglieder der PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ dürfen an öffentlichen Sitzungen des Landesvorstandes Bayern ohne gesonderten Beschluss teilnehmen. Über die Teilnahme am nichtöffentlichen Teil sowie über die Teilnahme von Personen, die weder Mitglied noch Probemitglied der Gesamtpartei sind, auch als bloße Zuhörende, entscheidet der Landesvorstand durch Beschluss. Dies gilt unabhängig davon, ob die Sitzung in Präsenz, hybrid oder als Videokonferenz stattfindet.
- (6) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Landesvorstandes unter Einhaltung der in Absatz 4 vorgesehenen Einladungsfrist für die jeweilige Sitzungsform eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes anwesend ist.
- (7) Wird die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht erreicht, kann die Sitzung zunächst beratend durchgeführt werden. Sobald im Verlauf der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt wird, können ab diesem Zeitpunkt verbindliche Beschlüsse gefasst werden. Wird bis zum Ende der Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht, sind nur Beratungen und Stimmungsbilder zulässig. Die Versammlungsleitung oder der Landesvorstand kann einen Ersatztermin festlegen. Alle Landesvorstandsmitglieder sind über den Ersatztermin zu informieren.
- (8) Die technische Betreuung digitaler oder hybrider Sitzungen übernimmt die Versammlungsleitung oder ein vom Landesvorstand damit beauftragtes Mitglied. Sie überwacht die Teilnahme und stellt sicher, dass alle digital zugeschalteten Teilnehmenden während der gesamten Sitzung eindeutig identifizierbar sind. Dies erfolgt grundsätzlich durch die sichtbare Angabe von Vor- und Nachnamen, Bundesland und Funktion. Wird aus technischen Gründen ausnahmsweise ein Sammel- oder Funktionsaccount (z. B. „LaVo XY“) verwendet, ist durch die technische Betreuung sicherzustellen und im Protokoll eindeutig zu dokumentieren, welche Person diesen Account während der Sitzung genutzt hat. Eventuelle Abweichungen sind ebenfalls zu dokumentieren.
- (9) Eine Sitzung endet, wenn keine weiteren Diskussionsbeiträge vorliegen oder durch Antrag nach § 6 Absatz 2 Buchstabe h.
- (10) Landesvorstandsmitglieder, die nicht teilnehmen können, sollen dies unter Angabe des Grundes vorab mitteilen.

§ 4 Tagesordnungen

- (1) Jedes Mitglied des Landesvorstandes kann Tagesordnungspunkte vorschlagen.
- (2) Vorschläge für Tagesordnungspunkte können auf folgenden Wegen eingebracht werden:
 - (a) per E-Mail an die Landesvorsitzenden oder an ein hierfür von den Landesvorsitzenden beauftragtes Landesvorstandsmitglied,

- (b) durch einen Kommentar unter der Einladung auf der offiziellen Kommunikationsplattform der Partei,
- (c) mündlich zu Beginn der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Feststellung und Beschluss der Tagesordnung“.
- (3) Vorschläge für Tagesordnungspunkte, die mindestens drei Tage vor der Sitzung eingehen, sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Punkte können als Dringlichkeitspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Versammlungsleitung oder die Mehrheit der anwesenden Landesvorstandsmitglieder dem zustimmt.
- (4) Zu Beginn der Sitzung ist die vorläufige Tagesordnung durch die Versammlungsleitung oder ein beauftragtes Landesvorstandsmitglied bekanntzugeben; bei digitalen oder hybriden Sitzungen ist sie zusätzlich im Chat der Videokonferenz zu veröffentlichen.
- (5) Zu Beginn der Sitzung wird über die vorläufige Tagesordnung beschlossen. Sie kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Landesvorstandsmitglieder angepasst oder ergänzt werden. Weitere Änderungen während der Sitzung sind ebenfalls mit einfacher Mehrheit der anwesenden Landesvorstandsmitglieder zulässig.
- (6) Dringliche oder zeitkritische Themen können vorgezogen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- (7) Nichtöffentliche Themen werden in einem gesonderten, nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Jede Sitzung soll von einer Versammlungsleitung geführt werden. Wird keine gesonderte Leitung gewählt, übernehmen die oder der Landesvorsitzende die Sitzungsleitung.
- (2) Gibt es mehrere Interessierte, erfolgt zu Beginn der Sitzung eine Wahl der Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit. Eine Stellvertretung kann aus der Mitte des Landesvorstandes bestimmt werden.
- (3) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie stellt die Beschlussfähigkeit fest, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und erteilt das Wort. Bei einem Wechsel der Versammlungsleitung übernimmt die nachfolgende Versammlungsleitung diese Aufgaben.
- (4) Wortmeldungen werden wie folgt behandelt:
- (a) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- (b) Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der aktuellen Rednerin oder des aktuellen Redners zulässig.
- (c) Gäste haben grundsätzlich Rederecht. Wer etwas sagen möchte, meldet sich durch Handzeichen; die Versammlungsleitung ruft auf.
- (d) Wird eine Person in einem Redebeitrag namentlich erwähnt, ist ihr unmittelbar nach Ende des Redebeitrags Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Unterbrechung des laufenden Redebeitrags ist unzulässig.
- (5) Die Redezeit beträgt in der Regel höchstens drei Minuten. Die Versammlungsleitung kann die Redezeit bei Bedarf begrenzen oder verlängern.

- (6) Bei Wiederholungen, erheblichen Themenabweichungen oder unsachlichen Beiträgen kann die Versammlungsleitung ermahnen. Nach zwei Ermahnungen kann sie der betreffenden Person das Wort entziehen.
- (7) Störende Teilnehmende können zur Ordnung gerufen und bei wiederholter oder schwerwiegender Störung von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (8) Die Versammlungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung von Abstimmungen verantwortlich und stellt die Ergebnisse fest.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Landesvorstandes jederzeit während der Sitzung gestellt werden. Sie sind durch den Ruf „GO-Antrag“ oder „Zur Geschäftsordnung“ anzuzeigen. Die sitzungsleitende Person erteilt zur Begründung des GO-Antrags das Wort, sobald der laufende Redebeitrag beendet ist.
- (2) Zulässige GO-Anträge sind insbesondere:
 - (a) Schluss der Debatte
 - (b) Ende der Rednerliste
 - (c) Begrenzung der Redezeit
 - (d) Abwahl oder Wechsel der Versammlungsleitung oder Protokollführung
 - (e) Vertagung der Beratung
 - (f) Verweisung eines Themas an eine Kommission
 - (g) Änderung der Tagesordnung
 - (h) Beendigung der Sitzung
- (3) GO-Anträge sind vorrangig zu behandeln. Zunächst erhält die antragstellende Person das Wort, um den Antrag in maximal einer Minute zu begründen. Anschließend kann eine Gegenrede durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Landesvorstandes von maximal einer Minute erfolgen. Melden sich mehrere stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes zur Gegenrede, entscheidet die Versammlungsleitung, wer die Gegenrede hält. Weitere Redebeiträge sind unzulässig. Daraufhin ist unverzüglich abzustimmen.
- (4) GO-Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (5) Liegen mehrere GO-Anträge gleichzeitig vor, gilt folgende Reihenfolge der Behandlung:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung über die Geschäftsordnung selbst (z. B. Schluss der Debatte),
 2. Anträge zur Tagesordnung,
 3. Anträge auf Beendigung der Sitzung.
- (6) Ein Antrag auf Beendigung der Sitzung kann auch gestellt und abgestimmt werden, wenn keine Beschlussfähigkeit besteht.
- (7) Über Form und Zulässigkeit von GO-Anträgen entscheidet die Versammlungsleitung.

§ 7 Protokolle und Beschlüsse

- (1) Über jede Sitzung des Landesvorstandes ist ein Protokoll zu führen. Zuständig ist die Schriftführung oder, bei deren Verhinderung, die stellvertretende Schriftführung. Ist keine von beiden anwesend oder zur Protokollführung in der Lage, bestimmt der Landesvorstand eine andere Person mit der Protokollführung. Hierfür soll vorrangig ein Mitglied des Landesvorstandes bestimmt werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann auch ein bei der Sitzung anwesendes Mitglied des Landesverbandes Bayern mit der Protokollführung beauftragt werden. Kann keine protokollführende Person bestimmt werden, ist die Sitzung zu unterbrechen. Kann auch während der Unterbrechung keine protokollführende Person bestimmt werden, ist die Sitzung durch die Versammlungsleitung für beendet zu erklären.
- (2) Das Protokoll des öffentlichen Teils enthält mindestens:
 - Datum, Beginn und Ende der Sitzung.
 - die anwesenden, entschuldigten und unentschuldig fehlenden Landesvorstandsmitglieder.
 - die behandelten Tagesordnungspunkte.
 - die gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses (Ja, Nein, Enthaltungen).
- (3) Das Protokoll des öffentlichen Teils ist unverzüglich fertigzustellen und soll spätestens drei Tage vor Beginn der nächsten turnusmäßigen Sitzung im internen Raum für den Landesverband Bayern auf der offiziellen Kommunikationsplattform der Partei unter der jeweiligen Sitzungseinladung hochgeladen werden. Dort ist es für alle Mitglieder des Landesverbandes Bayern einsehbar. Zusammen mit dem Protokoll ist auch die Beschlussübersicht nach Absatz 6 zu veröffentlichen.
- (4) Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung der betreffenden Sitzung geprüft und soll spätestens drei Tage vor Beginn der nächsten turnusmäßigen Sitzung freigegeben werden.
- (5) Soweit eine Sitzung einen nichtöffentlichen Teil enthält, ist hierfür eine Protokollfassung zu führen und unter der jeweiligen Sitzungseinladung im internen Raum des Landesvorstandes Bayern auf der offiziellen Kommunikationsplattform der Partei zu veröffentlichen.
- (6) Für den internen Raum des Landesverbandes Bayern ist zusätzlich eine Beschlussübersicht über die seit der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse zu erstellen und zu veröffentlichen, soweit keine personenbezogenen Daten, vertraulichen Inhalte oder sonstigen schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. Die Beschlussübersicht enthält mindestens das Datum des Beschlusses sowie entweder das Thema des Beschlusses, den Beschlusstext oder eine inhaltlich ausreichende Zusammenfassung. Außerdem enthält sie das Abstimmungsergebnis in Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen sowie das namentliche Abstimmungsverhalten der stimmberechtigten Mitglieder, soweit dem keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. Personenbezogene Daten und vertrauliche Inhalte sind zu anonymisieren, zu schwärzen oder wegzulassen.
- (7) Mitglieder des Landesvorstandes haben Einsichtsrecht in alle Protokolle ihrer Amtszeit. Mitglieder des Landesverbandes Bayern haben Einsicht in die

Protokolle und Beschlussübersichten nach den Absätzen 3 und 6. Die Inhalte dürfen nicht ohne Zustimmung des Landesvorstandes veröffentlicht oder weitergegeben werden. Verstöße hiergegen gelten als Verstoß gegen die Schweigepflicht nach § 8 und können parteiinterne Maßnahmen nach sich ziehen. Der Landesvorstand behält sich vor, den Bundesvorstand hierüber im Einzelfall zu informieren.

- (8) Die archivierten Protokolle sind dauerhaft zu sichern und bei einem Vorstandswechsel vollständig an die neue Schriftführung zu übergeben.
- (9) Beschlüsse, die außerhalb einer Sitzung, insbesondere online, gefasst wurden, gelten durch ihre Einstellung und Abstimmung im internen Raum des Landesvorstandes Bayern auf der offiziellen Kommunikationsplattform der Partei als dokumentiert. Eine gesonderte Dokumentation ist nicht erforderlich. Soweit keine personenbezogenen Daten, vertraulichen Inhalte oder sonstigen schutzwürdigen Interessen entgegenstehen, sind sie in die Beschlussübersicht nach Absatz 6 aufzunehmen.

§ 8 Schweigepflicht

- (1) Beratungen, Diskussionen und Abstimmungen innerhalb des Landesvorstandes sind vertraulich, soweit diese Geschäftsordnung oder ein Beschluss des Landesvorstandes nichts anderes vorsieht. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Angaben, interne Einschätzungen und nichtöffentliche Vorgänge.
- (2) Die Schweigepflicht umfasst insbesondere den nichtöffentlichen Teil von Sitzungen, interne Protokollfassungen, vertrauliche Beschlussinhalte sowie die digitalen Kommunikationsräume des Landesvorstandes Bayern. Soweit nach § 7 Abs. 3, 6 oder 9 Inhalte für den Landesverband Bayern veröffentlicht werden, steht dies der Schweigepflicht nicht entgegen.
- (3) Die Versammlungsleitung hat zu Beginn jeder Sitzung und vor jedem nichtöffentlichen Sitzungsteil darauf hinzuweisen, ob Gäste anwesend sind. Gäste, denen die Teilnahme an Sitzungen, Sitzungsteilen oder vertraulichen Beratungen gestattet wurde, sind auf die Schweigepflicht hinzuweisen und unterliegen insoweit ebenfalls der Schweigepflicht.
- (4) Der Landesvorstand kann die Schweigepflicht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ganz oder teilweise aufheben. Die Aufhebung muss sich auf einen konkreten Vorgang, ein bestimmtes Thema, einen Beschluss oder einen Protokollinhalt beziehen. Schutzwürdige Interessen oder datenschutzrechtliche Gründe dürfen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Verstöße gegen die Schweigepflicht können parteiinterne Maßnahmen nach sich ziehen. Der Landesvorstand behält sich vor, den Bundesvorstand hierüber im Einzelfall zu informieren.

§ 9 Kostenabrechnungen

- (1) Kostenabrechnungen sind spätestens bis zum Ende des jeweiligen Quartals bei der Landesschatzmeisterei einzureichen.

- (2) Abrechnungen müssen die Originalbelege oder digitale Belegkopien enthalten und sind mit Datum, Anlass und Zweck der Ausgabe zu versehen.
- (3) Für die ordnungsgemäße und fristgerechte Einreichung ist das jeweilige Landesvorstandsmitglied verantwortlich, das die Ausgabe veranlasst hat.
- (4) Die Landesschatzmeisterei kann unvollständige oder verspätete Abrechnungen zurückweisen.
- (5) Der Landesvorstand kann ergänzende Regelungen zur Kostenabrechnung und Kostenerstattung für die Arbeit des Landesvorstandes beschließen. Soweit diese Regelungen höherrangigen Bestimmungen, insbesondere der Bundessatzung, der Landessatzung oder der Bundesfinanzordnung, widersprechen, gehen die höherrangigen Bestimmungen vor.